

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2025)

zum Thema:

Recht auf aktive Elternschaft für Eltern mit Behinderungen: Elternassistenz

und **Antwort** vom 25. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2025)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 355
vom 10. April 2025
über Recht auf aktive Elternschaft für Eltern mit Behinderungen: Elternassistenz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre schriftliche Anfrage

1. Auch Menschen mit Beeinträchtigung wünschen sich eine eigene Familie mit Kindern und können gute Eltern sein. Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es im Hinblick auf Elternassistenz in Berlin? Welche Träger leisten diese? Wie wurden und werden diese Angebote finanziert? (Bitte um Angabe von Einzelplan und Haushaltstitel)

Zu 1.: Alle Angebote, die Menschen mit Behinderungen beraten, beraten in der Regel auch zur Elternassistenz. Die Verwaltung verweist aufgrund der allgemeinen Expertise und guten Verfügbarkeit in der Regel auf die Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB).

Das Land Berlin fördert zudem Beratungsangebote für diese Zielgruppe über das Integrierte Sozialprogramm (ISP). Allerdings gibt es kein Zuwendungsprojekt im ISP, das speziell zum Thema Elternassistenz berät.

2. Wie hoch ist das Fallaufkommen bezüglich der Elternassistenz in Berlin, wie hat sich der Bedarf entwickelt und inwiefern ist das bestehende Angebot bedarfsdeckend?

Zu 2.: Im Jahr 2024 gab es durchschnittlich 25 Leistungsberechtigte, die diese Leistung erhalten haben. Der Bedarf und die Zahl der Leistungsberechtigten ist relativ konstant.

3. Das Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. schreibt: „Unsere Empfehlung, die sog. ‚einfache Sozialassistenz‘/Elternassistenz nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB IX einheitlich in der erneuerten

Ausführungsvorschrift (AV) zur Eingliederungshilfe festzulegen, wird nach wie vor umgangen und wird hoffentlich in der novellierten Fassung berücksichtigt.“ Inwiefern wurde der Forderung Rechnung getragen? Was ist der aktuelle Stand dazu?

4. Das Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. schreibt: „Obwohl der Anspruch auf Assistenz für Eltern mit Behinderungen durch das Bundesteilhabegesetz ausdrücklich mit Geltung ab 2018 in § 78 Abs. 1, 3 SGB IX n.F. benannt wurde, steht die Elternassistenz, v.a. für Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen in Berlin noch immer nicht mit realistischen und einheitlichen Kostensätzen zur Verfügung! Die begleitete Elternschaft, v.a. für Eltern mit Lernschwierigkeiten und psych. Behinderungen wird hingegen teilweise als qualifizierte Assistenz abgerechnet.“ Inwiefern ist diese Kritik aus Sicht des Senats berechtigt und inwiefern will der Senat Abhilfe schaffen? Wie gestalten sich die Kostensätze, Antragsverfahren und das Abrechnungssystem für die Elternassistenz?

Zu 3. und 4.: Die Information bezieht sich auf die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) vom 05.02.2020 und ist veraltet. In der Neufassung der AV EH vom 20.11.2023 ist die Elternassistenz unter Nummer 168 Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen (§§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 3 SGB IX) geregelt (https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av-eh-1407642.php#p_1_218).

Die Kostensätze für Sachleistungen werden vom Land mit den Leistungserbringern verhandelt. Die Kostensätze für Einzelfallhelfende wurden mit den Änderungen vom 31.01.2023 deutlich erhöht (vgl. Rundschreiben Soz Nr. 12/2020 Verfahren und Anwendungshinweise für die Bewilligung von Leistungen der Einzelfallhilfe durch freiberufliche Einzelfallhelfer).

Elternassistenz wird als einfache Assistenz nach § 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB IX für die stellvertretende Übernahme von Handlungen sowie Begleitung geleistet. Bei der Begleiteten Elternschaft werden Angebote und Leistungen aus dem Feld der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und der Kinder- und Jugendhilfe kombiniert. Die Assistenzleistung kann dabei auch als qualifizierte Assistenz nach § 78 Abs. 2 Satz 3 SGB IX für die Anleitung und Befähigung erbracht werden.

Berlin, den 25. April 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung